

Meldung der Enthobenen. Kundmachung.

Zu Hinblick auf die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. April 1917, Nr. 3. 7500/XIV, wird verkündet:

Jene Meldepflichtigen, welche aus irgend einem Grunde die Meldung an dem für sie festgesetzten Tage **nicht** erstattet haben, können noch **am 21. und 22. April 1917** ihrer Meldepflicht bei dem magistratischen Bezirksamte (Konstriptionsamts-Abteilung), in dessen Bereiche sie den Beruf ausüben oder den Sitz der Tätigkeit haben, nachkommen.

Vom Wiener Magistrate, Abt. XVI, als politische Behörde I. Instanz.

Wien, im April 1917.